

Arbeitszeitgesetz (AZG) Arbeitsruhegesetz (ARG)



Dieses Medienpaket ist für die Verwendung im Rahmen der Bildungsarbeit des Österreichischen Gewerkschaftsbundes, der Gewerkschaften und der Kammern für Arbeiter und Angestellte bestimmt.

Stand: 2002

In Zusammenarbeit
mit der Abteilung
Arbeitsrecht der
AK Wien

Layout und
Computersatz:
**Verlag des ÖGB GmbH
PrintService**

Koordination:
**ÖGB-Referat für
Bildung, Freizeit,
Kultur**

VOGB | AK
PLUS

Geltungsbereich § 1 Abs. 1 u. 2 AZG

Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gelten für die Beschäftigung von ArbeitnehmerInnen (Lehrlingen), die das 18. Lebensjahr vollendet haben.



Ausgenommen sind:

- 1. ArbeitnehmerInnen, die in einem Arbeitsverhältnis zu einer Gebietskörperschaft, Stiftung, Fonds, Anstalt stehen.**

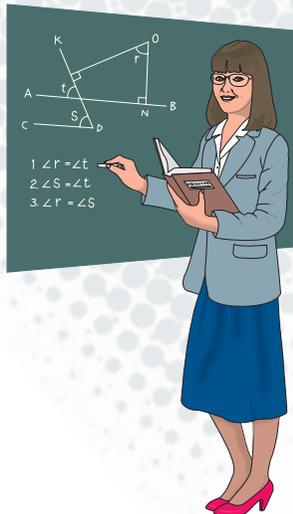
weitere



Geltungsbereich § 1 Abs. 1 u. 2 AZG

ArbeitnehmerInnen, für die die Vorschriften

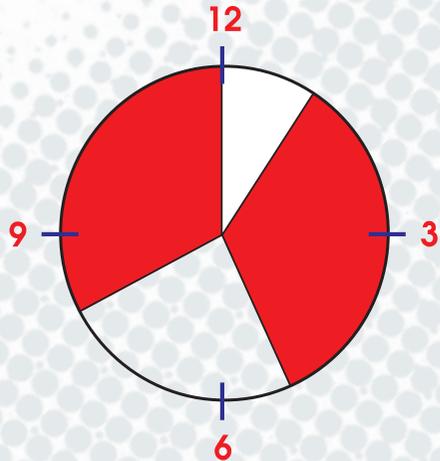
- 2. des Landarbeitsgesetzes,**
- 3. des Bäckereiarbeitergesetzes,**
- 4. des Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetzes,**
- 5. des Hausbesorgergesetzes gelten.**



- 6. Lehr- und Erziehungskräfte, die nicht unter Z 1 fallen,**
- 7. ArbeitnehmerInnen des Bordpersonals von Luftverkehrsunternehmungen,**
- 8. leitende Angestellte mit maßgeblichen Führungsaufgaben,**
- 9. HeimarbeiterInnen,**
- 10. Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz**



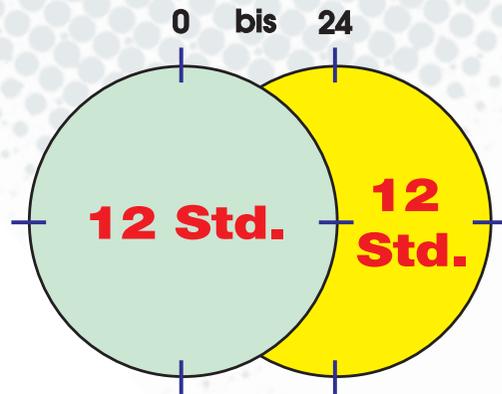
Begriff der Arbeitszeit § 2 Abs. 1 Z 1 u. 2 AZG



Im Sinne dieses Bundesgesetzes ist **Arbeitszeit** die Zeit

- vom **Beginn** bis zum **Ende** der **Arbeit ohne Ruhepausen**

und

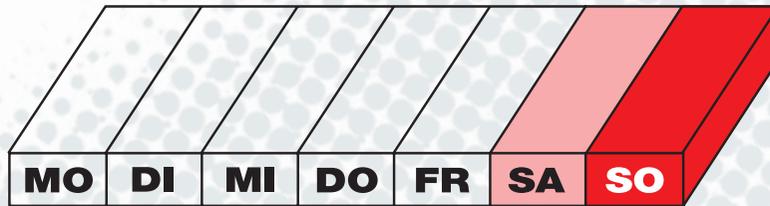


Tagesarbeitszeit die Arbeitszeit

- innerhalb eines **ununterbrochenen Zeitraumes von 24 Stunden**



Begriff der Arbeitszeit § 2 Abs. 1 Z 3 u. Abs. 2 AZG



Die **Wochenarbeitszeit** ist die Arbeitszeit

- von Montag bis einschließlich Sonntag

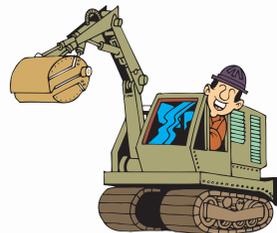


im Betrieb

Arbeitszeit im Sinne des Abs. 1 Z 1 ist auch die Zeit



in der Wohnung



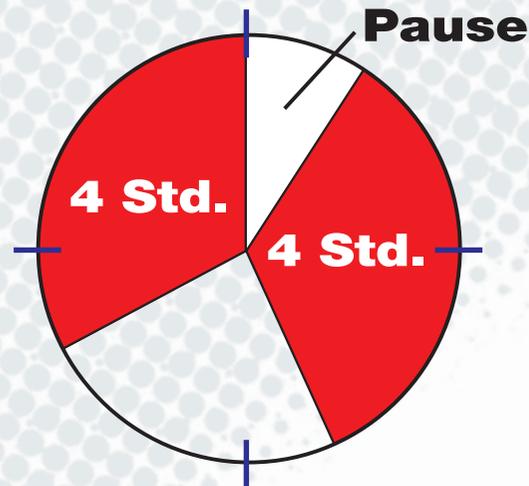
auf der Baustelle

Durch Beschäftigung bei mehreren ArbeitgeberInnen darf die gesetzliche Höchstgrenze der Arbeitszeit nicht überschritten werden.

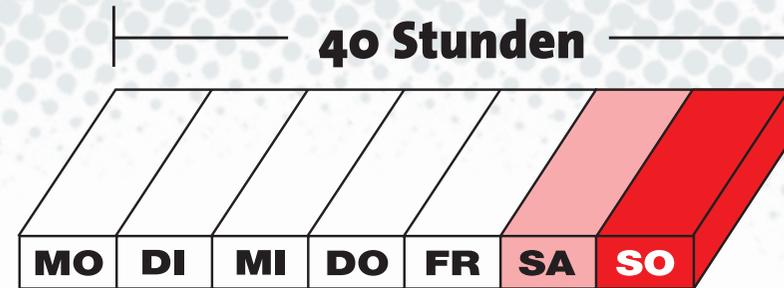


Normalarbeitszeit § 3 Abs. 1 AZG

Die **Tagesarbeitszeit** darf
8 Stunden



und die
Wochenarbeitszeit
40 Stunden



nicht überschreiten,
soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird.

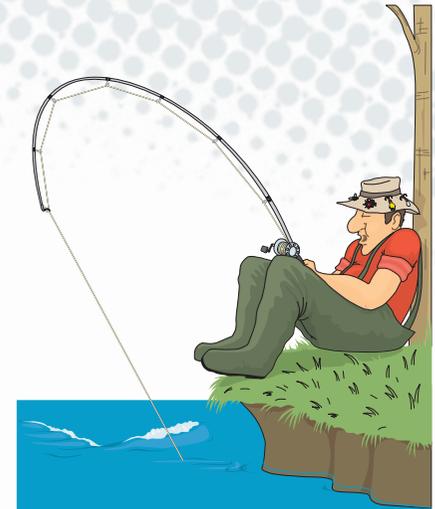


Andere Verteilung der Normalarbeitszeit § 4 Abs. 1 bis 9

Die zulässige wöchentliche Normalarbeitszeit kann abweichend von der täglichen Normalarbeitszeit verteilt werden:

Insbesondere

- Zur Erreichung einer längeren zusammenhängenden Freizeit (||||➔ Wochenruhe, Ruhezeit) ist die Kürzung der Normalarbeitszeit und die Verteilung auf die übrigen Tage der Woche möglich.



(Tagesarbeitszeit höchstens 9 Stunden)

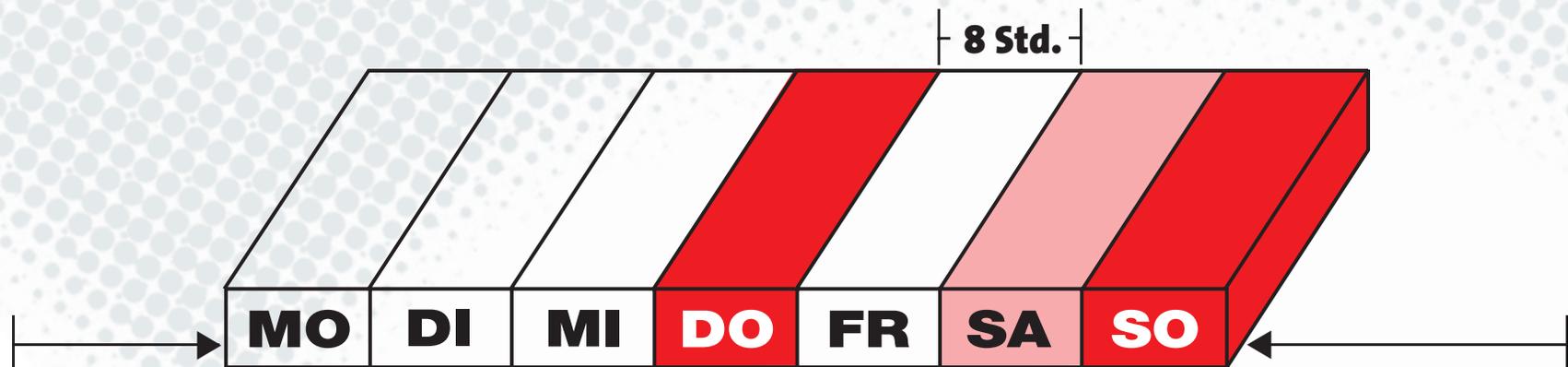


Andere Verteilung der Normalarbeitszeit § 4 Abs. 1 bis 9

Einbringen in Verbindung mit Feiertagen:

- Die ausfallende Arbeitszeit kann innerhalb von **7 Wochen**, die Ausfallstage eingeschlossen, **eingearbeitet werden**.

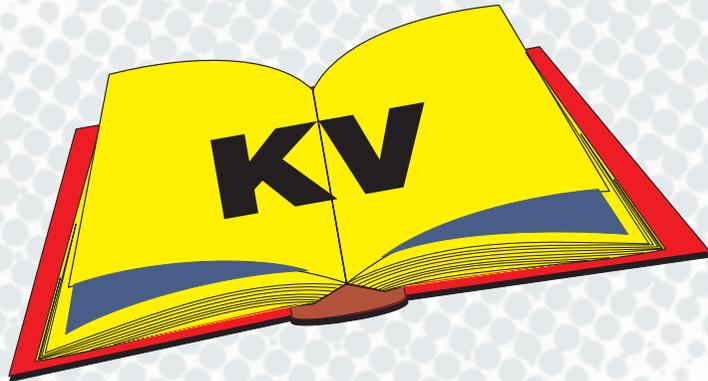
(Tagesarbeitszeit höchstens 10 Stunden)



Verteilungszeitraum 7 Wochen



Andere Verteilung der Normalarbeitszeit § 4 Abs. 1 bis 9



Durch Betriebsvereinbarung ist die Verlängerung des Einarbeitungszeitraumes auf 13 Wochen möglich, **durch Ermächtigung** des Kollektivvertrages auch darüber hinaus.

(Tagesarbeitszeit höchstens 9 Stunden)

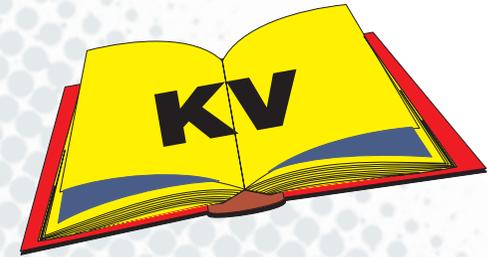
Arbeitszeitgesetz (AZG)
Arbeitsruhegesetz (ARG)



Andere Verteilung der Normalarbeitszeit § 4 Abs. 1 bis 9

Der Kollektivvertrag kann zulassen, dass die wöchentliche Normalarbeitszeit ausgedehnt wird, bei einem Durchrechnungszeitraum bis zu

- 8 Wochen, wenn 50 Std. pro Woche gearbeitet werden soll
- 52 Wochen, wenn 48 Std. pro Woche – **9 Std. pro Tag** gearbeitet werden soll
- 52 Wochen, wenn 48 Std. pro Woche – **10 Std. pro Tag** gearbeitet werden soll und **Zeitausgleich in mehrtägigen** zusammenhängenden Zeiträumen und
- länger als 52 Wochen, wenn 48 Std. pro Woche – **9 Std. pro Tag** und **Zeitausgleich in mehrtägigen** zusammenhängenden Zeiträumen, jedoch **10 Std. pro Tag Zeitausgleich in mehrwöchigen zusammenhängenden** Zeiträumen gearbeitet werden soll.



Andere Verteilung der Normalarbeitszeit § 4 Abs. 1 bis 9

Der Kollektivvertrag kann zulassen, dass die tägliche Normalarbeitszeit bei

- **regelmäßiger Verteilung der Wochenarbeitszeit auf vier zusammenhängende Tage**
- **Durchrechnung der Normalarbeitszeit (Abs. 6) bei einem Durchrechnungszeitraum von**
 - **bis zu 52 Wochen, wenn ZA in mehrtägigen**
 - **mehr als 52 Wochen, wenn ZA in mehrwöchigen zusammenhängenden Zeiträumen verbraucht wird****auf 10 Stunden ausgedehnt werden kann.**



Ermächtigung durch das Gesetz oder Kollektivvertrag



Arbeitszeitgesetz (AZG)
Arbeitsruhegesetz (ARG)



Überstunden § 6 Abs. 1 bis 2 AZG

Überstundenarbeit liegt vor, wenn entweder

- die Grenzen der zulässigen wöchentlichen Normalarbeitszeit oder
- die tägliche Normalarbeitszeit überschritten wird.

Zeitguthaben am Ende einer Gleitzeitperiode gelten nicht immer als Überstunden (Mitnahmevereinbarung).

ArbeitnehmerInnen dürfen zur Überstundenarbeit nur dann herangezogen werden, wenn

- sie zugelassen ist und
- Interessen des/der AN nicht entgegenstehen.



Verlängerung der AZ bei erhöhtem Arbeitsbedarf § 7 Abs. 1 bis 6 AZG

Die Arbeitszeit darf um 5 Überstunden wöchentlich, darüber hinaus um höchstens 60 Überstunden innerhalb eines Kalenderjahres verlängert werden

- wöchentlich 🕒🕒🕒🕒 nicht mehr als 10 Überstunden
- Tagesarbeitszeit 🕒🕒🕒🕒🕒🕒🕒🕒🕒🕒🕒 max. 10 Stunden

Kalenderjahr
Arbeitszeitgesetz

Dezember 95

Sonntag	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Sonntag
						1
3	4	5	6	7	8	9
10	11	12	13	14	15	16
17	18	19	20	21	22	23
24	25	26	27	28	29	30
31						

➡️ **ACHTUNG:**

- Kollektivverträge können auch noch ein höheres zulässiges Ausmaß vorsehen, insbesondere wenn die Wochenarbeitszeit auf vier zusammenhängende Tage verteilt wird ➡️ max. 12 Stunden.
- Ermächtigung durch BV möglich zur Verhinderung eines unverhältnismäßigen wirtschaftlichen Nachteils.

Das Arbeitsinspektorat kann bei betrieblicher Notwendigkeit darüber hinaus Überstunden bewilligen.

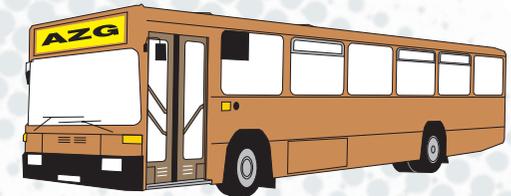


Höchstgrenzen der Arbeitszeit § 9 AZG

Die Tagesarbeitszeit darf 10 Stunden und die Wochenarbeitszeit 50 Stunden nicht überschreiten.

Ausnahmen:

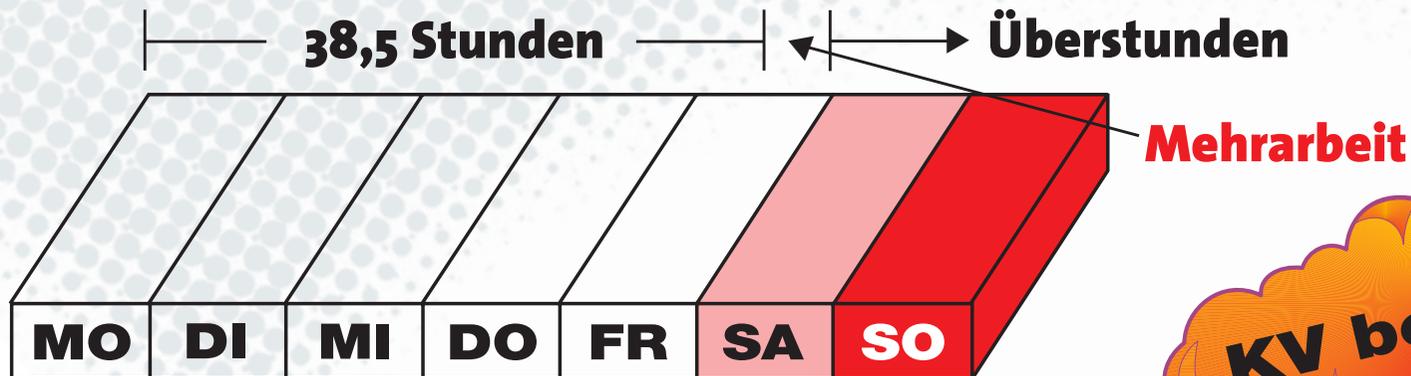
- **SchichtarbeiterInnen**
- **Dekadenarbeit**
- **Arbeitsbereitschaft**
- **besondere Erholungsmöglichkeit bei Arbeitsbereitschaft**
- **erhöhter Arbeitsbedarf**
- **Vor- und Abschlussarbeiten**
- **Verlängerung der Einsatzzeit von KFZ-LenkerInnen**
- **Betriebe des öffentlichen Verkehrs**
- **Krankenanstalten und Kuranstalten**



Mehrarbeit

Unter **Mehrarbeit** versteht man

- die Arbeitszeit, die im Falle einer Arbeitszeitverkürzung zwischen der kollektivvertraglich festgelegten Arbeitszeit und der Normalarbeitszeit nach dem Arbeitszeitgesetz (40 Std.) liegt;
- bei Teilzeitarbeit die Differenz zwischen vereinbarter und gesetzlicher bzw. kollektivvertraglicher Arbeitszeit.

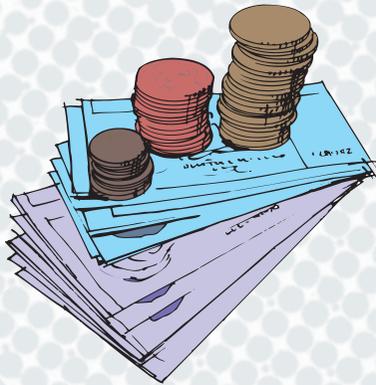


➡ **ACHTUNG:** Entlohnung im Regelfall meistens 1 : 1



Überstundenvergütung § 10 Abs 1 bis 3 AZG

Für **Überstunden** gebührt ein Zuschlag von mindestens 50 v. H. **oder** eine Abgeltung in **Zeitausgleich**.



- Der Überstundenzuschlag ist bei ZA zu berücksichtigen oder gesondert auszuzahlen.
- Der KV oder die BV kann festlegen, ob eine Abgeltung in Geld oder Zeitausgleich zu erfolgen hat.
- Der Berechnung des Zuschlages ist der Normalstundenlohn zugrunde zu legen.
- Bei Akkord-, Stücklöhnen u. a.
 - ➡ Durchschnitt der letzten 13 Wochen
- Durch Kollektivvertrag kann auch eine andere (günstigere) Berechnungsart vereinbart werden.

➡ **ACHTUNG:** Besteht keine Regelung, gebührt eine Abgeltung in Geld.



Abbau von Zeitguthaben aus Durchrechnungsvereinbarung § 19 f AZG

Grundsätzlich Vereinbarung über Abbau von Zeitguthaben, wenn keine Vereinbarung und keine Konsumation erfolgt

- binnen 13 Wochen ab
- Ende des Durchrechnungszeitraumes
- bzw. Ablauf von 26 Wochen . . .

ist eine Konsumation von Zeitguthaben im Ausmaß der wöchentlichen Normalarbeitszeit möglich

- tatsächlicher Antritt 4 Wochen vorher
- Klagemöglichkeit 14 Tage durch AG



Abbau von Zeitguthaben aus Überstundenarbeit § 19 f AZG

Grundsätzlich Vereinbarung über Abbau von Überstundenarbeit, wenn keine Vereinbarung über Abbau getroffen wurde

- **binnen 13 Wochen ab**
- **Ende des Durchrechnungszeitraumes**
- **sobald ein Anspruch auf 30 Stunden ZA entstanden ist, einvernehmlich festlegen**

ist der ZA nicht verbraucht

- **kann der/die AN binnen einer weiteren Woche bekanntgeben, dass er/sie ZA einseitig antreten wird**
- **sonst Geldanspruch**
- **bei tatsächlichem Antritt mindestens 4 Wochen vorherige Mitteilung**
- **Klagemöglichkeit des AG binnen 14 Tagen**



Abgeltung von Zeitguthaben § 19 AZG

Besteht bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses ein Guthaben von Normalarbeitszeit oder Überstunden, für die ein ZA gebührt, ist das Guthaben abzugelten . . .

- soweit ein KV nicht eine Verlängerung der Kündigungsfrist um dieses Guthaben vorsieht, sodass ZA in diesem Zusammenhang verbraucht wird.



- Für Guthaben an Normalarbeitszeit Zuschlag 50%
- nicht bei unber. Austritt
- KV kann Abweichungen regeln

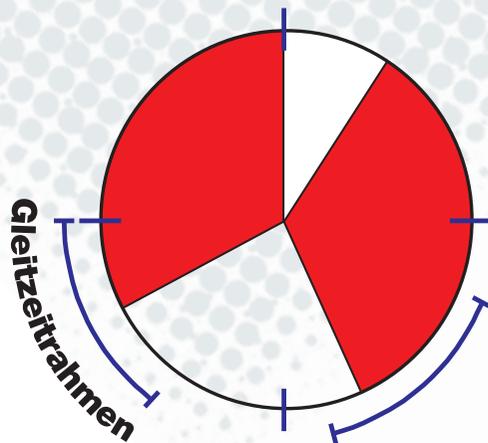
Diese Regelung ist einer Beendigung nach dem AÜG gleichzuhalten!



Gleitzeit § 4 b AZG

Gleitzeit liegt vor,

- wenn der/die ArbeitnehmerIn innerhalb eines vereinbarten zeitlichen Rahmens Beginn und Ende seiner/Ihrer Tagesarbeitszeit selbst bestimmen kann.
- Gleitzeit muss durch **Betriebsvereinbarung** oder (falls kein Betriebsrat vorhanden) durch schriftliche Einzelvereinbarung geregelt werden.



- Tägliche Normalarbeitszeit höchstens 9 Stunden
- außer bei KV-Regelung: maximal 10 Stunden täglich
- bei Ermächtigung durch KV darf die BV bis maximal 10 Stunden täglich betragen



Arbeitsbereitschaft § 5 AZG



Wenn in die Arbeitszeit regelmäßig – und in erheblichem Umfang – **Arbeitsbereitschaft** fällt, kann durch **Kollektivvertrag oder Betriebsvereinbarung** die zulässige Tagesarbeitszeit bis auf max. 12 Stunden und die Wochenarbeitszeit bis auf maximal 60 Stunden ausgedehnt werden.



(z. B. Wächter, Portiere, Chauffeure, Beifahrer usw.)

Das Arbeitsinspektorat kann für Betriebe, wo es keinen KV oder keinen BR gibt,

- eine **tägliche Arbeitszeit bis zu 12 Stunden**,
- eine **wöchentliche Arbeitszeit bis zu 60 Stunden** zulassen.



Ruhebereitschaft § 20 a AZG

- **Rufbereitschaft außerhalb der AZ darf nur an 10 Tagen pro Monat vereinbart werden**
- **der Kollektivvertrag kann den Zeitraum von 3 Monaten an 30 Tagen zulassen**

Bei Arbeitsleistung während der Rufbereitschaft kann:



- **die Tagesarbeitszeit auf max. 12 Stunden ausgedehnt werden – innerhalb von 2 Wochen dafür entsprechender Ausgleich**
- **wenn die tägliche Ruhezeit unterbrochen wird – innerhalb von 2 Wochen eine andere tägliche Ruhezeit um 4 Stunden verlängert werden**
- **ein Teil der Ruhezeit muß mindestens 8 Stunden betragen.**



Reisezeit § 20 b AZG

Reisezeit liegt vor, wenn der/die ArbeitnehmerIn über Auftrag den Dienstort ohne Arbeitsleistung verlässt.

Durch **passive Reisezeiten** können die Höchstgrenzen der Arbeitszeit überschritten werden.

- bei ausreichender Erholungsmöglichkeit – Verkürzung der täglichen Ruhezeit
- bei keiner ausreichenden Erholungsmöglichkeit kann durch KV die tägliche Ruhezeit auf 8 Stunden verkürzt werden
- späterer Arbeitsbeginn am nächsten Tag: laut Vereinbarung ist die Zeit zwischen dem vorgesehenen und dem tatsächlichen Beginn auf die Arbeitszeit anzurechen.

Verkürzung der täglichen Ruhezeit ist nur zweimal pro Kalenderwoche möglich.



Lage der Normalarbeitszeit § 19 c AZG

Die Lage der Normalarbeitszeit und ihre Änderung ist zu vereinbaren, soweit nicht KV-Regelungen festgesetzt sind. Abweichend kann die Lage der Normalarbeitszeit vom/von der ArbeitgeberIn geändert werden, wenn

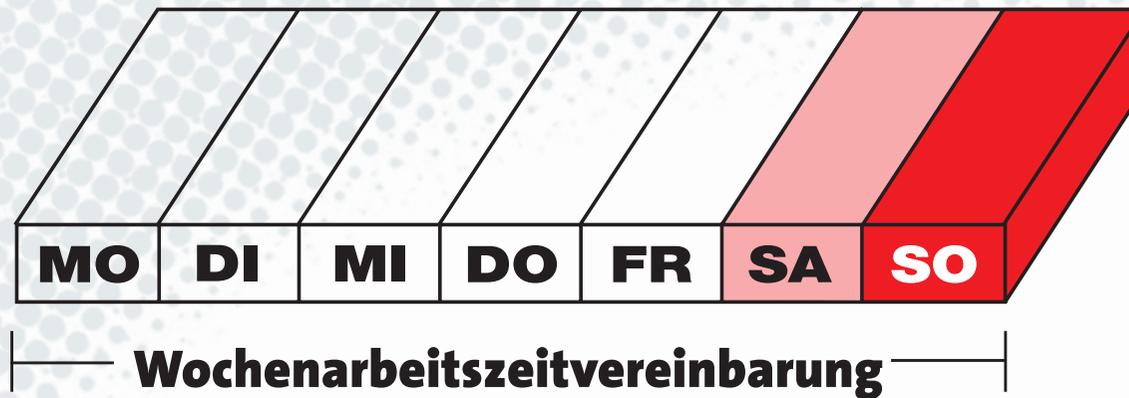
- dies aus objektiven Gründen sachlich gerechtfertigt ist
- dem/der AN die Lage der Normalarbeitszeit mind. 2 Wochen im vorhinein mitgeteilt wird – **davon kann zur Verhinderung eines wirtschaftlichen Schadens abgewichen werden**
- berücksichtigungswürdige Interessen des Arbeitnehmers/ der Arbeitnehmerin nicht entgegenstehen
- keine Vereinbarung entgegensteht.



Teilzeitarbeit § 19 d AZG

Teilzeitarbeit liegt vor, wenn

- die vereinbarte Wochenarbeitszeit die Normalarbeitszeit (KV) im Durchschnitt unterschreitet.
- Ausmaß, Lage und Änderungen dieser Arbeitszeit sind zu vereinbaren, sofern nicht § 19 c Abs. 2 u. 3 anzuwenden ist.



⚠️ ACHTUNG:

Bei der Bemessung der Sonderzahlungen ist die regelmäßig geleistete Mehrarbeit ebenfalls zu berücksichtigen.

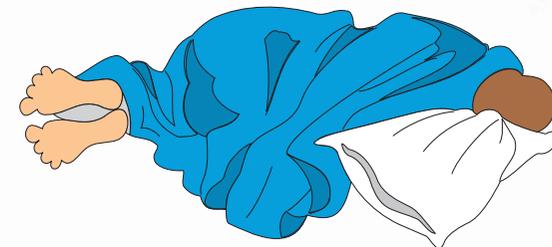
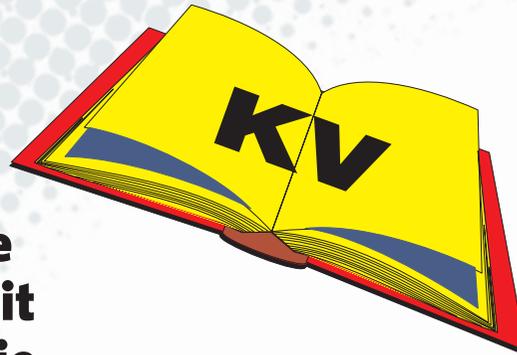


Schichtarbeit § 4 a AZG

Unter **Schichtarbeit** versteht man ein **Arbeitszeitsystem**,

- das die **Besetzung eines Arbeitsplatzes im Laufe des Tages abwechselnd von verschiedenen ArbeitnehmerInnen vorsieht**
- die **Arbeitszeit kann gemäß § 4 Abs. 3 u. 7 auf 10 Stunden ausgedehnt werden**
- **durch Kollektivvertrag in der einzelnen Woche bis 56 Stunden.**

durch **KV**
kann die **tägliche Normalarbeitszeit bis 12 Stunden**, die **wöchentliche Normalarbeitszeit bis 56 Stunden betragen**

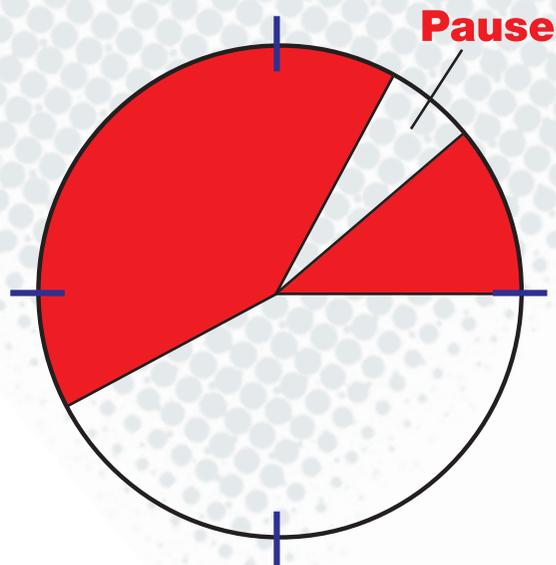


Ruhezeit mindestens 11 Stunden – Ausnahme 8 Stunden



Ruhepausen § 11 Abs 1 bis 10 AZG

Beträgt die Gesamtdauer der Tagesarbeitszeit mehr als 6 Stunden, so ist die Arbeitszeit durch eine **Ruhepause** von **mindestens 1/2 Stunde** zu unterbrechen.



- Im Interesse des/der AN oder aus betrieblichen Gründen können auch zwei viertelstündige oder drei zehnmütige Pausen gewährt werden – dies nur mit Zustimmung des Betriebsrates bzw. Arbeitsinspektorates.
- Mangels anderer Vereinbarung sind Ruhepausen unbezahlt.



Tägliche Ruhezeit § 12 AZG

Nach Beendigung der Tagesarbeitszeit ist eine ununterbrochene **Ruhezeit von mindestens 11 Stunden** zu gewähren.



Durch Kollektivvertrag kann die Ruhezeit auf 8 Stunden gekürzt werden.



Wochenendruhe § 3 ARG

Der/die AN hat in jeder Kalenderwoche Anspruch auf eine ununterbrochene Ruhezeit von **36 Stunden**, in die der Sonntag zu fallen hat.

Beginn:  **Samstag 13 Uhr**

bei Abschlussarbeiten  **Samstag 15 Uhr**

bei Einarbeiten in

Verbindung mit Feiertagen  **Samstag 18 Uhr**

Ausnahmen für

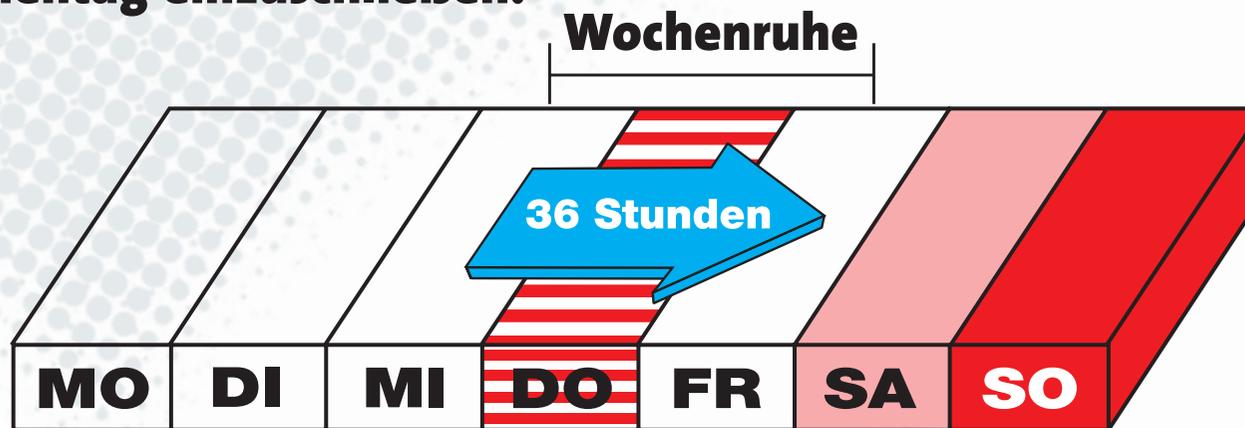
- **Schichtbetriebe**
- **bestimmte Tätigkeiten**
- **außergewöhnliche Fälle und**
- **durch Verordnung**



Wochenruhe § 4 ARG

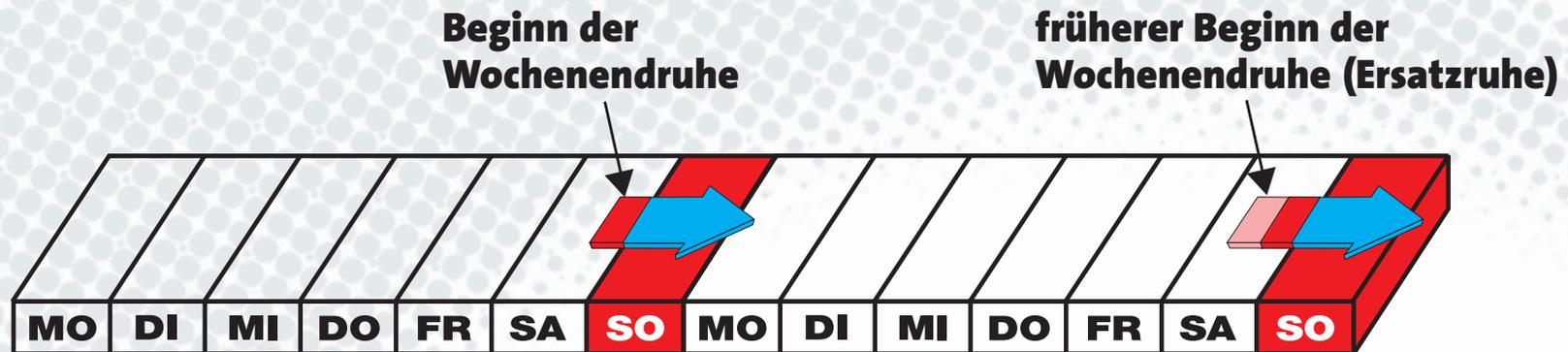
ArbeitnehmerInnen, die während der Zeit der **Wochenendruhe** beschäftigt werden, haben statt des Wochenendes während der Woche Anspruch auf eine ununterbrochene Ruhezeit von **36 Stunden**.

Die Wochenruhe hat einen ganzen Wochentag einzuschließen.



Ersatzruhe § 6 Abs 1 bis 5 ARG

ArbeitnehmerInnen, die während ihrer wöchentlichen Ruhezeit beschäftigt werden, haben in der folgenden Arbeitswoche **Anspruch auf Ersatzruhe**.



Wichtig: Abgeltung der ausgefallenen Arbeitszeit (Ausfallprinzip) § 9 Abs 1 bis 3 ARG – Durchschnittsverdienst 13 Wochen



Feiertagsruhe §§ 7 Abs 12 a ARG

ArbeitnehmerInnen haben an Feiertagen Anspruch auf eine **ununterbrochene Ruhezeit** von mindestens **24 Stunden**

Beginn zwischen 0.00 Uhr und spätestens 6.00 Uhr des Feiertags.

Abgeltung der ausgefallenen Arbeit (Ausfallprinzip – Durchschnitt 13 Wochen § 9 Abs 1 bis 3 ARG)

➔ **ACHTUNG:** ArbeitnehmerInnen erhalten bei Feiertagsarbeit zusätzlich **nur** das für die geleistete Arbeit gebührende Entgelt.

Der KV kann weitere Ausnahmen zulassen, wenn dies die

- Verhinderung eines wirtschaftlichen Nachteils oder die
- Beschäftigungssicherung erfordert.



Auflage- und Aushangpflicht §§ 24 u. 25 AZG; §§ 23 u. 24 ARG

Jeder/jede ArbeitgeberIn hat das AZG und ARG samt Verordnung im Betrieb aufzulegen.

Der/die ArbeitgeberIn hat an geeigneter Stelle im Betrieb einen **Aushang** über

- Normalarbeitszeit (Beginn und Ende)
- Ruhepausen (Zahl, Dauer und Lage)
- wöchentliche Ruhezeit (Beginn und Ende)

gut sichtbar anzubringen.



Besonderheit bei Gleitzeit



Aufzeichnungs- und Auskunftspflicht § 26 AZG; § 25 ARG

Der/die ArbeitgeberIn hat im Betrieb **Aufzeichnungen** über die geleisteten Arbeitsstunden zu führen.

Besonderheit bei

- AußendienstmitarbeiterInnen
- Gleitzeit
- Betriebsvereinbarung



Hinweis: In bestimmten Fällen Aufzeichnungspflicht durch den/die ArbeitnehmerIn.

Der/die ArbeitgeberIn hat dem Arbeitsinspektorat alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Einsicht in die Aufzeichnungen zu gewähren. Gemäß § 78 Abs. 5 EStG 1988 sind geleistete Überstunden auszuweisen.



Strafbestimmungen § 28 AZG und § 27 ARG

ArbeitgeberInnen und deren Bevollmächtigte, die insbesondere die Einhaltung der

- **täglichen oder wöchentlichen Arbeitszeit**
- **Ruhepausen**
- **Ruhezeiten**
- **Aufzeichnungspflicht**

verletzen, sind z. Z. von € 20,- bis € 436,-,

bei Verletzung insbesondere der

- **Lenkzeiten**
- **Lenkpausen**
- **Einsatzzeiten**
- **Ruhezeiten von LenkerInnen**

z. Z. von € 72,- bis € 1.815,-

nach dem ARG z. Z. von € 36,- bis € 2.180,- zu bestrafen.

